

Aktenzeichen: 6 ABR 76/85

Bundesarbeitsgericht	6. Senat	Beschluß vom 14. April 1988 - 6 ABR 76/85 -
I. Arbeitsgericht	Darmstadt	Beschluß vom 31. Oktober 1984 - 5 BV 7/84 -
II. Landesarbeitsgericht	Frankfurt a.M.	Beschluß vom 17. September 1985 - 5 TaBV 150/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitnehmereigenschaft von Auszubildenden

Gesetz:

BetrVG §§ 5, 6

Leitsätze:

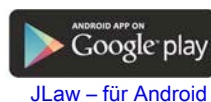
K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. Beschluß vom 26. November 1987 - 6 ABR 8/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 76/85

5 TaBV 15/84 Frankfurt/Main

Verkündet am
14. April 1988

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. April 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Dr. Schönherr beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. September 1985 - 5 TaBV 150/84 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur anderweiten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Lehrgangsteilnehmer an den Lehranstalten des Antragstellers Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG sind.

A. Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein mit dem Ziel, die Entwicklung der Landtechnik und des landwirtschaftlichen Bauwesens anzuregen, zu fördern und für die Anwendung und Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diesen Gebieten zu sorgen. Im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rahmen seiner Tätigkeit unterhält der Antragsteller insgesamt dreizehn Lehranstalten für Agrartechnik mit der Aufgabe, praxisreife Erkenntnisse sowie fachliches Wissen und praktisches Können auf dem Gebiet der Landtechnik und des landwirtschaftlichen Bauwesens zu vermitteln. Die Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiter der dreizehn Lehranstalten haben Betriebsräte gewählt. Es existiert ein Gesamtbetriebsrat.

In den Lehranstalten des Antragstellers werden folgende Lehrgänge durchgeführt:

- zweijährige Umschulung zum Betriebsschlosser aufgrund eines Umschulungsvertrages;
- zweijährige Grundlehrgänge für arbeitslose Jugendliche im Metall- und Holzbereich (G-3-Lehrgang);
- über 6 - 9 Monate sich erstreckende Fortbildungslehrgänge "Übungswerkstatt für arbeitslose Arbeitnehmer" aufgrund eines Fortbildungsvertrages und
- dreijährige Berufsausbildung für Landmaschinenmechaniker auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages.

Darüber hinaus gibt es u.a. Lehrgänge für sog. Orientierungsmaßnahmen, einen einwöchigen Lehrgang für die Benutzung von Motorsägen, einen vierwöchigen Lehrgang Verkehrserziehung, fünf-tägige Lehrgänge für Landwirte, Haustechnik und Gärtner.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, die Lehrgangsteilnehmer seien nicht zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG, sondern Schüler der Lehranstalten, die keine fremdbestimmte Arbeit leisten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er hat beantragt

1. festzustellen, daß die an den D Lehran-
stalten (D -Lehranstalten)
des Antragstellers unterrichteten Lehrgangsteil-
nehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung
Beschäftigten keine Arbeitnehmer des Antragstellers
im arbeitsrechtlichen Sinne und im Sinne von § 5
Abs. 1 BetrVG sind,

hilfsweise,
2. festzustellen, daß die Lehrgangsteilnehmer an dem
Umschulungslehrgang der D -Lehranstalt in
W zum Betriebsschlosser, Laufzeit vom
1. August 1983 bis zum 5. Juli 1985, keine
Arbeitnehmer der Antragstellerin im arbeitsrecht-
lichen Sinne, und im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG sind,
3. festzustellen, daß die Teilnehmer der Lehrgänge
an der D -Lehranstalt in N
 - a) Ausbildung von Nachwuchskräften (Flüchtlingsen)
aus dem südlichen Afrika - Landmaschinenmechaniker -
 - b) G-3-Lehrgang
 - c) Umschulungslehrgang
 - d) Teilnehmer der Übungswerkstattkeine Arbeitnehmer des Antragstellers im arbeits-
rechtlichen Sinne und im Sinne von § 5 Abs. 1
BetrVG sind.

Die Antragsgegner haben beantragt, die Anträge zurückzu-
weisen.

Sie behaupten, die Lehrgangsteilnehmer würden zur Unter-
stützung der Lehrkräfte und damit zur Durchführung des Lehrbe-
triebs herangezogen. Hauptsächlich seien sie mit der Anfertigung
von Unterrichtsmitteln betraut. Im übrigen seien sie auch mit dem
Reparieren von Kraftfahrzeugen und Landmaschinen, der Instand-
setzung von Türschlössern und der Einfriedung von Gartengelände
beschäftigt. Die Antragsgegner sind daher der Auffassung, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Lehrgangsteilnehmer sowie alle Auszubildenden, die beim Antragsteller eine Ausbildung erhalten, Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG sind.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Feststellungsantrag zu 1) stattgegeben. Mit der Rechtsbeschwerde begehren die Antragsgegner die Abweisung der Anträge. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses und Zurückverweisung des Verfahrens an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Anhörung der Beteiligten und Entscheidung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, sämtliche Lehrgangsteilnehmer in den Lehranstalten des Antragstellers einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten seien keine Arbeitnehmer i.S. von § 5 Abs. 1 BetrVG. Die Lehrgangsteilnehmer seien nur dann Arbeitnehmer i.S. des § 5 Abs. 1 BetrVG, wenn sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages für die Zwecke der Betriebe ausgebildet werden. Betriebszweck der Lehranstalten des Antragstellers sei die Durchführung der verschiedenen Lehrgänge. An der Erreichung dieses Betriebszweckes arbeiteten jedoch nur diejenigen Beschäftigten mit, die als Verwaltungs- und Lehrpersonal tätig seien. Die Lehrgangsteilnehmer seien dagegen nicht zu diesem Betriebszweck in die Lehranstalten eingegliedert. Sie seien dort vielmehr Schüler, da es nicht ihre Aufgabe sei, Gegenstände herzustellen bzw. zu reparieren. Soweit



die Lehrgangsteilnehmer tatsächlich im geringen Umfang mit der Reparatur von Maschinen befaßt seien, geschehe dies nur aus pädagogischen Gründen im Rahmen der praktischen Ausbildung.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Die Lehrgangsteilnehmer in den Lehranstalten des Antragstellers sind betriebsverfassungsrechtlich Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG, wenn sie zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es nicht darauf an, daß sie für Zwecke des Betriebes ausgebildet bzw. beschäftigt werden (vgl. BAG Beschluß vom 26. November 1987 - 6 ABR 8/83 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung.

2. Nach der Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 1 BetrVG (vgl. dazu den Vorlage-Beschluß vom 12. Juni 1986 - 6 ABR 8/83 - AP Nr. 33 zu § 5 BetrVG 1972) und dem Wortlaut der gleichlautenden Formulierung in § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 BetrVG werden die "zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten" entsprechend der Einordnung ihres Ausbildungsberufes in die Gruppe der Arbeiter oder Angestellten eingeschlossen.

a) Dabei ist der Arbeitnehmerbegriff des § 5 BetrVG nicht identisch mit dem allgemeinen im Arbeitsrecht verwandten Begriff des Arbeitnehmers. Er wird hier als besonderer Begriff zur ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



heitlichen Umschreibung für alle Beschäftigten gebraucht, die zur Belegschaft gehören (vgl. BAG Beschluß vom 26. November 1987, aaO). Nur die Negativlisten der Absätze 2 und 3 des § 5 BetrVG schließen bestimmte Arbeitnehmergruppen aus der vom Betriebsrat zu repräsentierenden Belegschaft aus, während demgegenüber die Legaldefinitionen des Arbeiters in § 6 Abs. 1 BetrVG und des Angestellten in § 6 Abs. 2 BetrVG den Arbeitnehmerbegriff um die in der Hauptsache für den Betrieb beschäftigten Heimarbeiter erweitern. Bei diesem Verständnis des vom Betriebsverfassungsgesetz verwendeten Arbeitnehmerbegriffes ist daher entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht zu folgern, daß nur die Lehrgangsteilnehmer, die nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen als Arbeitnehmer angesehen werden, Arbeitnehmer i.S. des § 5 BetrVG sind.

b) Es kommt gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG auch nicht darauf an, ob die Lehrgangsteilnehmer durch ihre Tätigkeit fremdnützig den Betriebszweck des Antragstellers fördern. Eine derartige aus dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff ableitbare Arbeitspflicht wird von § 5 Abs. 1 BetrVG weder vorausgesetzt, noch rechtlich begründet. Entscheidend ist allein die Eingliederung in den Betrieb. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt sich die Arbeitnehmereigenschaft und Belegschaftszugehörigkeit danach, wie die Parteien ihr Vertragsverhältnis tatsächlich ausgestaltet und durchgeführt haben (vgl. BAGE 19, 324, 329 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BAGE 25, 505, 509 = AP Nr. 12 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BAG Urteil vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 580/77 - AP Nr. 28 zu § 611 BGB Abhängig-



keit, zu 1 der Gründe; BAGE 36, 77, 84 = AP Nr. 38 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu II 3 b der Gründe; BAGE 39, 329, 332 = AP Nr. 32 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu I der Gründe; BAGE 41, 247, 253 f. = AP Nr. 42 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu B II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 9. Mai 1984 - 5 AZR 195/82 - AP Nr. 45 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu 2 der Gründe). Anknüpfend an seine Entscheidungen in den Beschlüssen vom 10. Februar 1981 und 24. September 1981 (BAGE 35, 59, 62 ff. und BAGE 36, 363, 365 ff. = AP Nr. 25 und 26 zu § 5 BetrVG 1972) ist der Senat deshalb davon ausgegangen, daß Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zur Berufsausbildung Beschäftigte i.S. des § 5 Abs. 1 BetrVG sind, weil es für die betriebsverfassungsrechtliche Einordnung dieser Auszubildenden nicht entscheidend ist, ob sie zur Erreichung des Betriebszweckes ausgebildet bzw. tätig werden (vgl. BAG Beschluß vom 26. November 1987, aaO).

III. Das Landesarbeitsgericht hat bisher keine Feststellungen getroffen, ob die verschiedenen Lehrgangsteilnehmer in den verschiedenen Lehranstalten des Antragstellers jeweils in den Betrieb eingliedert sind und zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Das Verfahren war daher an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit es die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

Darüber hinaus wird das Landesarbeitsgericht bei der Anhörung der Beteiligten folgendes zu beachten haben:

1. Der Antrag zu 1) läßt nicht mit der erforderlichen Deut-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichkeit erkennen, was insoweit Streitgegenstand dieses Verfahrens ist. Nach dem Wortlaut des Antrages wird die Feststellung begehrt, daß s ä m t l i c h e Lehrgangsteilnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bei s ä m t l i c h e n Lehranstalten w e d e r Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen n o c h im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG sind. Da aber auch im Beschlußverfahren bei der Auslegung eines Antrags der wirkliche Wille des Antragstellers zu erforschen ist, muß zur Auslegung des Antrags dessen Begründung mit berücksichtigt werden (vgl. BAGE 14, 164, 166 = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BAGE 15, 235, 236 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Antragsteller dreizehn Lehranstalten unterhält. Zu klären ist daher, ob sich das Feststellungsbegehren auf alle Lehrgangsteilnehmer einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser dreizehn Lehranstalten erstreckt und was in diesen Lehranstalten im e i n z e l n e n für L e h r g ä n g e abgehalten werden. Auch ist zu ermitteln, welche L e h r g a n g s t e i l - n e h m e r unter welchen A r b e i t s b e d i n g u n - g e n tätig sind. Nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Sachverhalt der Beschwerdebegründung und -erwiderung fehlt bisher jeglicher Vortrag dazu. Da der Feststellungsantrag weiter zwischen Lehrgangsteilnehmern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten unterscheidet, ist ferner rechtlich wie tatsächlich abzugrenzen, welche Lehrgangsteilnehmer damit im einzelnen gemeint sind. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu klären haben, ob gemäß den Anträgen zu 1) bis 3) nur die Arbeitnehmereigenschaft i.S. des § 5 Abs. 1 BetrVG der Lehr-



gangsteilnehmer festgestellt werden soll oder auch der arbeitsrechtliche Arbeitnehmerstatus. Letzteres wäre im Beschlußverfahren unzulässig.

2. Bei dem Feststellungsantrag zu 2) ist zu beachten, daß das Rechtsschutzinteresse entfallen sein kann. Da es sich bei dem zeitlich bis 5. Juli 1985 begrenzten Lehrgang zum Betriebschlosser um einen bereits abgeschlossenen Vorgang handelt, werden die gegenwärtigen Rechtsbeziehungen der Beteiligten nicht mehr berührt. Der Antragsteller muß deshalb zum Vorliegen eines fortdauernden Rechtsschutzinteresses darlegen, daß derartige Lehrgänge ständig stattfinden und dementsprechend einen allgemeinen Feststellungsantrag stellen (vgl. BAGE 51, 151, 155 f. = AP Nr. 33 zu § 99 BetrVG 1972).

Dr. Röhler

Dr. Jobs

Dörner

Fürbeth

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)